

2541 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Juli 1982
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Aktiengesetz 1965, das
Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, das Gesetz
über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und die Genossen-
schaftskonkursverordnung geändert werden (Gesellschaftsrechts-
änderungsgesetz 1982)

Die Novelle zum Gesellschaftsrecht stellt sowohl eine Ver-
stärkung der Möglichkeiten der Insolvenzprophylaxe wie auch eine
Anpassung der entsprechenden Gesetze an den international verbesserten
Standard der einschlägigen Materie dar. Die Unternehmenszusammenbrüche
bzw. Erfahrungen bei der Sanierung von Unternehmen in der jüngeren Ver-
gangenheit haben gezeigt, daß eine stärkere Einbindung der Aufsichts-
räte in die Verantwortung notwendig ist. Diesen Zielen dienen die
folgenden Neuerungen:

1. Die gesetzliche Verankerung einer Warnpflicht des Wirtschafts-
prüfers, die ein möglichst rasches Erkennen existenzbedrohender Ent-
wicklungen in einem Unternehmen gewährleisten soll,

2. die Verlängerung der Frist zur Vorlage des Jahresabschlusses
von derzeit drei auf fünf Monate, wobei der Jahresabschluß längstens
zwölf Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres der Hauptversammlung
(Generalversammlung) vorliegen muß,

3. das Einführen bestimmter aufsichtsratpflichtiger Maßnahmen,

4. das Einführen der Pflicht, den Aufsichtsrat mindestens
dreimal im Geschäftsjahr tagen zu lassen,

5. die Erhöhung des Haftungsbetrages für fahrlässiges Handeln
von Wirtschaftsprüfern von derzeit 250.000 S auf 2,5 Millionen
Schilling und die ausdrückliche Normierung einer Datierungspflicht
für den Bestätigungsvermerk.

- 2 -

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 5. Juli 1982 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Juli 1982 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Aktiengesetz 1965, das Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, das Gesetz über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und die Genossenschaftskonkursverordnung geändert werden (Gesellschaftsrechtsänderungsgesetz 1982), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1982 07 05

Margaretha O b e n a u s
Berichterstatter

Dr. B ö s c h
Obmann